

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 277 - 278

Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

aber von Seuffert, Ann. 7 zu §. 87 (S. 92) mit den Worten vertreten:

„Eine Nothwendigkeit, sich gleichzeitig mehrerer Rechtsanwalte zu bedienen, ist im Gesetz nicht anerkannt; es sind daher die Mehrkosten, welche hierdurch entstehen, stets von der Erstattung ausgeschlossen“.

B. Hfm.

Mittheilungen

aus der Rechtsprechung des k. Oberlandesgerichts
München in Strassachen. Urtheile auf Revisionen.

(Fortsetzung zu Nr. 6 des lfd. Jahrg.)

VIII. Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc.

§§. 11, 12, 14. Die Unterlassung der Untersuchung verfalserter Weine begrundet fur sich allein noch keine Fahrlassigkeit.

Die Bestimmungen der §§. 11 und 14 des erwahnten Gesetzes enthalten keine Vorschrift daruber, in welchem Falle eine Fahrlassigkeit im Sinne dieses Gesetzes als gegeben zu erachten sei und auch die Motive zu §§. 11 und 14 des Gesetzentwurfes besagen nur, der Gesetzentwurf habe sich mit den allgemeinen Grundsatzen des Strafrechtes nicht in Widerspruch setzen wollen, derjenige, welcher thunlichst bemuht gewesen sei, sich uber die Beschaffenheit der von ihm feilzuhaltenden Waare zu unterrichten, konne, falls ihm dies nicht moglich gewesen, oder die eingeholte Auskunft ihm keine Veranlassung zu Bedenken gegeben habe, nicht bestraft werden, wenn sich spater die Waare als verfalst oder verdorben herausstelle, der Entwurf gehe davon aus, da, wer Lebensmittel feilhalte oder verkaufe, die Pflicht habe, sich uber deren Beschaffenheit zu unterrichten und

unterrichtet zu halten, habe er dies nicht selbst gethan oder habe er die ihm gebotene Gelegenheit, sich durch Einziehung von Belehrung bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenützt gelassen, so werde er den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht von sich ablehnen können, Unkenntniß aus Fahrlässigkeit schütze nicht, und unzweifelhaft werde eine solche immer da anzunehmen sein, wenn der Betheiligte die ausdrücklichen Vorschriften polizeilicher Verordnungen oder Anordnungen unberücksichtigt gelassen habe. (Stenographische Berichte des deutschen Reichstages 1879 Bd. IV Anl. S. 181.)

Hiernach ist in den Motiven lediglich auf die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über Fahrlässigkeit hingewiesen und sind daher bezüglich der Frage, ob durch den Verkauf eines Nahrungs- oder Genußmittels, welches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, eine Zuwiderhandlung gegen das mehrerwähnte Gesetz aus Fahrlässigkeit begangen wurde, bei dem Mangel spezieller Vorschriften hierüber nur diese allgemeinen Grundsätze maßgebend. Nun kann zwar allerdings auch die Unterlassung einer Handlung eine strafrechtliche Fahrlässigkeit begründen, jedoch nur dann, wenn eine Verpflichtung zur Bornahme der treffenden Handlung, sei es in Folge einer zwingenden Vorschrift oder in Folge der besonderen Umstände des Falles, vorlag. Es besteht aber keine Vorschrift, insbesondere keine gesetzliche Bestimmung, welche die mit Wein Handel treibenden Personen verpflichtet, die von anderen Personen bezogenen Weine, welche sie in Verkehr bringen, vorher bezüglich ihrer Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit einer chemischen Untersuchung zu unterstellen. Auch hinsichtlich der Weine, welche von Kranken oder Rekonvalescenten genossen werden, besteht keine derartige Vorschrift. Es kann daher eine